

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1921)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1921.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

Allgemeines.

Die Gemeindeverwaltung unseres Kantons steht gegenwärtig naturgemäss noch in einer Phase der Neuorientierung auf Grund der Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes und seiner Ausführungserlasse, und es zeigt sich praktisch namentlich bei der Aufstellung der revidierten oder noch zu revidierenden Gemeindereglemente, dass gegenüber altüberlieferter Auffassung in diesem und jenem Punkte ziemlich einschneidende Neuerungen eingeführt werden müssen. Vor allem wird dies fühlbar in der Frage der Minderheitsrechte, der Unterabteilungen, des Bürgerrechtes u. a. m., und da treffen wir denn auch recht ausgesprochene Anhänglichkeiten gegenüber dem, was bisher gegolten, Anhänglichkeiten, die sich am liebsten dem neuen Gesetze zum Trotz behaupten möchten. Die Zeit wird darüber hinweghelfen.

Im Berichtsjahre erliess die Direktion eine Anzahl Rundschreiben an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeinden. So wurde durch Kreisschreiben vom 4. Januar 1921 den Gemeinden in Erinnerung gerufen, dass das neue Gemeindegesetz für die Aufstellung neuer Reglemente eine Frist setze, die aber schon abgelaufen und von vielen Gemeinden nicht innegehalten worden sei. Vor allem wurde auf eine Neureglementierung der Einwohner- und gemischten Gemeinden gedrungen und den Säumigen eine Frist bis Ende März 1921 gesetzt. Auch sie ist jedoch zum Teil übersehen worden (siehe weiter unten). Wir erinnern daran, dass das Gesetz die Aufstellung der neuen Reglemente «binnen

einer Frist von drei Jahren», d. h. bis Ende 1920, verfügte. Ein längeres Zuwarten der Aufsichtsbehörden liesse sich daher mit der kategorischen Gesetzesvorschrift nicht in Einklang bringen. Bei etwelchem guten Willen hätten übrigens die Arbeiten längst vollendet sein können; die grossen Gemeinden haben ihre neuen Vorschriften in annehmbarer Frist unter Dach gebracht, im Gegensatz zu vielen mittlern und kleinern Landgemeinden.

Am 12. Januar 1921 wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass in den Reglementen die Aufnahme einer Bestimmung über die Steigerungen ratsam wäre, in dem Sinne nämlich, dass öffentliche Steigerungen über Immobilien oder Mobilien der Gemeinden nach den Vorschriften von Art. 132, Abs. 1, des Einführungsgesetzes zum ZGB erfolgen sollen, sobald der Wert des Steigerungsobjektes Fr. 500 überschreite, und dass Steigerungen über Mobilien von unter Fr. 500 Schätzung in der Regel unter Beiziehung eines Weibels vor sich gehen sollen.

In einem weitem Rundschreiben vom 29. März 1921 teilte die Direktion den Gemeinden mit, dass der der Direktion neu zugeteilte Revisor auf 1. April 1921 sein Amt angetreten habe und machte die Interessenten mit den Aufgaben des neuen Beamten bekannt.

Da aus immer neu einlangenden Beschwerden ersichtlich war, dass über die Vertretungsrechte der Minderheiten vielerorts Meinungsverschiedenheiten beständen, so erliess die Direktion am 6. Juli 1921 ein Kreisschreiben mit einer Umfrage nach den Wirkungen

des Grundsatzes der Minderheitsvertretung (siehe Art. 17, Abs. 3, Gemeindegesetz) bei Majorzwahlen. Aus den eingelangten Antworten ergab sich, dass im grossen und ganzen bei Anwendung des Majorzes der in Art. 17, Abs. 3, Gemeindegesetz, niedergelegte Billigkeitsgrundsatz eigentlich nur bei gegenseitiger Verständigung leicht durchführbar ist. Wo eine solche Verständigung nicht gesucht oder gefunden wurde, wird über Widerspruch geklagt (Widerspruch zwischen garantierter Gemeindeautonomie und vorgeschriebener Minderheitsvertretung). Diese Frage ist für uns noch nicht endgültig gelöst (siehe unsere Antwort auf die Motionen Bütikofer und Neuenschwander, Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1921, Seiten 612 und folgende).

Eine spezielle Mahnung an die Gemeinden wurde hinsichtlich der neuen Steuerreglemente am 26. Juli 1921 erlassen. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das von der Direktion aufgestellte bezügliche Normalreglement Verwendung finden könne.

Am 26. September 1921 wurde sämtlichen Regierungsstatthalterämtern zuhanden der Ortspolizeibehörden mitgeteilt, dass der Verruf von Ausweisschriften künftig allgemeinerer Bekanntgabe wegen nicht nur im Amtsblatt, sondern ausserdem noch im schweizerischen Polizeianzeiger erscheinen solle, wo die Aufnahme kostenlos erfolge. Zugleich wurde das Abonnement des Polizeianzeigers angeraten.

Zwecks Erstellung einer Übersicht über die Organisation der Kassenämter in den Gemeinden endlich erliess die Direktion am 3. Oktober 1921 eine Rundfrage. Gestützt auf die eingelangten Antworten wurde dann ein Musterkassabuch erstellt, das die gleichzeitige Führung von fünf verschiedenen Verwaltungen durch den nämlichen Kassier erlaubt.

Der Bestand der Gemeinden wurde im Berichtsjahre zahlenmässig nicht verändert; zu verschiedenen, von früher her hängigen Fällen ist neu hinzugekommen eine grössere Gebietsabtretung der Gemeinden Langnau und Trub an die Gemeinde Trubschachen, wo bisher bekanntlich nicht einmal das Pfarrhaus auf Gemeindegebiet stand. Im Berichtsjahre erfolgte einzig eine Gebietsverschiebung zwischen den Kirchengemeinden Thierachern und Blumenstein, sowie Amsoldingen und Wattenwil, indem die Einwohnergemeinde Pohlern von Thierachern losgelöst und zu Blumenstein geschlagen wurde, während die Einwohnergemeinde Forst von Amsoldingen zu Wattenwil kam (Dekrete vom 22. September 1921).

Das Beschwerdewesen.

Es bietet das Spiegelbild des eingangs erwähnten Überganges und ist seit 1918 in Zunahme begriffen. Die Übersicht zeigt folgendes Bild:

Beschwerdefälle	1918	1919	1920	1921
in Gemeindesachen	176	213	225	264
in Wohnsitzsachen	133	193	226	256

In Gemeindebeschwerden stehen an Zahl unter den Amtsbezirken obenan Freibergen und Pruntrut mit je 36 Fällen. Dann folgen Delsberg mit 24 und Münster

mit 20. Ohne Beschwerdefall sind einzig Saanen und Laupen geblieben. Von sämtlichen Beschwerdefällen betreffen 98 Wahlen und Abstimmungen, 105 die allgemeine Gemeindeverwaltung. Im ganzen gelangten 128 Beschwerden zur Aburteilung; die übrigen konnten sonstwie erledigt werden. In 24 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat; von diesen weitergezogenen Entscheiden wurden 14 bestätigt, 10 abgeändert.

In Wohnsitzstreitigkeiten (256) stehen obenan Bern mit 36, Thun mit 34, Courtelary mit 23 und Burgdorf mit 22. Erstinstanzlich mussten beurteilt werden 57 Fälle, und hiervon wurden an die obere Instanz weitergezogen 18. Etwas auffällig ist die grosse Zahl der durch Vergleich oder Abstand erledigten Fälle, nämlich in Bern 26 (von 36), in Thun 24 (von 34), in Courtelary 20 (von 23) und in Burgdorf 19 (von 22). Es ist dies für uns ein Zeichen, dass die Wohnsitzregisterführer öfters Streitigkeiten anhängig machen, ohne sich vorerst, sei es nun tatbeständlich oder rechtlich, über die Situation genügend zu orientieren.

Eine eingehende tabellarische Zusammenstellung des Beschwerdewesens steht auf der Direktion zur Verfügung.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Die Tätigkeit des Revisors. Auf 1. April 1921 begann der Revisor unserer Direktion seine Tätigkeit, die nach Dekret vor allem darin bestehen soll, die Finanzgeschäfte der Direktion zu begutachten und die Gemeindegassiere zu instruieren. Soweit möglich wird er sich aber auch den Gemeinden direkt zur Verfügung halten, sei es zur Aufklärung von Fragen der Buchhaltung, sei es zur Einrichtung resp. Verbesserung derselben. Im Berichtsjahre nun wurden von diesem Beamten 11 Instruktionkurse von je dreitägiger Dauer durchgeführt und im ganzen 21 Revisionen und Inspektionen vorgenommen, teils im Auftrage der Direktion, teils auf Ansuchen der betreffenden Gemeinden. Dazu wurden eine Anzahl Musterbogen für Gemeindegassiere erstellt. Wir sind dankbar dafür, wenn sich die zuständigen Stellen zu derartigen Versuchen äussern; denn der Endzweck wird schliesslich darin zu suchen sein, im ganzen Kanton eine einheitliche, klare, praktische und zuverlässige Buchführung einzurichten, wenn auch weiterhin auf Umfang und lokale Besonderheiten der einzelnen Gemeindeverwaltung möglichst Rücksicht genommen werden soll.

Der Stand der Neureglementierung. Im Berichte des Vorjahres meldeten wir 344 sanktionierte Reglemente; bis Jahresschluss 1920 waren im ganzen 687 Entwürfe durchgesehen. Im Berichtsjahre nun gelangten zur Sanktion

353 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 179 Spezialreglemente (Steuer-, Gemeindegewerk- und sonstige Reglemente), 44 Nutzungsreglemente,

576 sanktionierte Reglemente für 1921.

Im ganzen waren bis Ende 1921 geprüft 1028 neue Reglemente.

Auf 1. März 1922 ist der Stand der Neureglementierung, soweit Organisations- und Verwaltungsreglemente in Frage stehen, folgender: Sanktioniert sind 620 neue Reglemente, die sich verteilen auf

- 424 Einwohner- und gemischte Gemeinden,
122 Bürgergemeinden,
50 Kirchgemeinden,
21 Unterabteilungen von Gemeinden,
3 Gemeindeverbände.

Das Wesentliche für uns ist dabei die Konstatierung, dass von den total 497 Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons auf 1. März 1922 bereits 424 ihre neuen grundlegenden Reglemente besitzen. Mühe bereiten wird zweifellos noch die Reglementierung der Unterabteilungen, da die Verhältnisse vielerorts recht unabhklärte sind, und die Reglemente der Hauptgemeinden nur zu oft auf die bestehenden Sektionen keine Rücksicht nehmen, ohne dass ihre Aufhebung beabsichtigt wäre. Dies bedingt dann jeweiligen eine nachträgliche Ergänzung des Reglementes der Hauptgemeinde. Mühe verursachen namentlich auch die sogenannten Bäuergemeinden des Oberlandes.

In den Amtsbezirken Bern, Biel, Laufen, Laupen, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal und Trachselwald ist die Aufstellung der Organisationsreglemente sämtlicher Einwohner- und gemischten Gemeinden vollendet.

An Gemeindeanleihen und Krediten gelangten zur Behandlung:

37 Fälle von Konvertierung oder Abtragung alter Schulden, zusammen für	Fr. 5,281,220
12 Anleihen zu kirchlichen Zwecken »	239,967
43 Anleihen für Strassen-, Schulhaus- und Wohnbauten	» 2,112,995
4 Fälle von Eisenbahnsubventionen etc.	» 85,000
89 Geschäfte betreffend Liegenschaftsankäufe etc.	» 5,235,120
153 Fälle für Verschiedenes (schwierige finanzielle Lage, Notstands- vorkehren usw.)	» 7,738,880
<hr/>	
338 Geschäfte für zusammen	Fr. 20,693,182

An diesen Anleihen sind beteiligt:

240 Einwohner- und gemischte Gemeinden oder Unterabteilungen mit	Fr. 18,036,915
45 Bürgergemeinden, Zünfte und Bäuertern mit	» 1,794,300
12 Kirchgemeinden mit	» 239,967
8 Schulgemeinden mit	» 622,000
<hr/>	
305 Gemeinden und Korporationen mit	Fr. 20,693,182

Speziell möchten wir hier darauf hinweisen, dass allein für Arbeitslosenunterstützungen, Notstandsarbeiten etc. eine Schuldenlast von Fr. 4,498,000 kontrahiert werden musste.

Angriffe von Kapitalvermögen, die praktisch gleich zu werten sind wie Anleihen, mussten für Fr. 644,880 bewilligt werden, zum grossen Teil für Notstandsarbeiten. Ausnahmefälle vorbehalten, wurde jedoch dabei zugleich eine Amortisation vorgeschrieben. Diese Kapitalangriffe verteilen sich auf:

33 Einwohner- und gemischte Gemeinden mit	Fr. 489,574
10 Bürgergemeinden und Bäuertern mit »	90,050
7 Kirchgemeinden mit	» 51,400
1 Schulgemeinde mit	» 2,000
3 Unterabteilungen anderer Art mit	» 11,856
<hr/>	
54	Fr. 644,880

Gesuche um Herabsetzung oder Sistierung der Amortisationen langten 4 ein, nämlich aus 3 Einwohnergemeinden und 1 Unterabteilung. In Frage stand eine totale Schuldsomme von Fr. 17,000. Den Gesuchen konnte entsprochen werden.

Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehen. In 22 Gemeinden fanden Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten Dritter oder Gewährung von Darlehen statt. In Frage steht ein Gesamtbetrag von Fr. 628,570. 75. Für Amortisation wurde dabei gesorgt (Bürgergemeinden sind hier mit Fr. 278,570. 75 beteiligt).

Ankauf von Liegenschaften. Es gelangten 27 Fälle zur Genehmigung. Bekanntlich sind dies Geschäfte, wo der Buchwert des Kaufobjektes den bezahlten Preis nicht erreicht. Meistens wird dabei darauf gedrungen, dass die Differenz zwischen Buchwert und Kaufpreis aus der laufenden Verwaltung gedeckt werde.

Verkauf von Liegenschaften. Eine Genehmigung ist hier erforderlich, sobald der erzielte Erlös hinter dem Buchwerte zurückbleibt. Im Berichtsjahre gelangten 9 derartige Geschäfte zur Behandlung. Auch hier wurde für Ersatz gesorgt.

Amtliche Untersuchungen und Massnahmen. Neue Fälle sind hier eigentlich keine zu vermerken, wenigstens keine gravierenden. Einige ältere Untersuchungen sind noch nicht allseitig erledigt. An amtlichen Verfügungen sind aus dem Berichtsjahre namentlich zu nennen die Verlängerung der Amtsdauer der funktionierenden Behörden in den Gemeinden, wo das neue Reglement wider Erwarten nicht zeitig genug fertig wurde, um die Vornahme der fälligen Wahlen nach den neuen Vorschriften zu erlauben. Da wurde jeweiligen die Amtsdauer der funktionierenden Behörden und Beamten für kurze Zeit verlängert, um zweimalige Wahlen innert relativ kurzer Frist zu vermeiden.

Ferner kamen vor einige Fälle von Ausnahmen zur gesetzlich festgelegten Ausschliessung gewisser Verwandtschaftsgrade (soweit dies nach Art. 29, Abs. 4, des Gemeindegesetzes zulässig ist). Tatsächlich ist die Gestattung derartiger Fälle oft sehr im Interesse der Gemeinden, z. B. bei Mangel an geeigneten Kandidaten oder namentlich auch da, wo Beamten mit besonderem Fachkenntnissen in Frage stehen (z. B. Förster).

Einige Ausnahmen endlich wurden auch gestattet hinsichtlich der Abfassung von Gemeinderrechnungen (siehe § 14, Abs. 2, des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden).

Zu weiteren Feststellungen aus diesem Gebiete gibt das Verwaltungsjahr 1921 nicht Anlass.

Die Inspektionen der Gemeindeschreibereien wurden von den Regierungsstatthalterämtern vorschriftsgemäss ausgeführt, ohne dass schwerere Mängel festgestellt worden wären. Da wo sich Lücken oder Rückstände oder sonstige Mängel zeigten, wurden die zuständigen Gemeinderäte informiert und nötigenfalls Nachinspektionen angeordnet.

Unsere Geschäftslast steigt. Wir verzeichneten für
 1917. total 700 Geschäftsnummern
 1918. » 726 »

1919. total 1068 Geschäftsnummern
 1920. » 1390 »
 1921. » 1740 »
 was gegenüber 1917 (also innert 4 Jahren) eine Zunahme von beiläufig 150 % ausmacht.

Bern, den 1. März 1922.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1922.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**